OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302202/7/SE

Datum:
Linz, 19. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K.N., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. Dezember 2018, GZ: BHSESBBG-2018-532513/6-AICH, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegen, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. Dezember 2018, GZ: BHSESBBG-2018-532513/6-AICH, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2018, GZ: BHSESBBG-2018-532513/6-AICH, wurde über K.N., X, S., (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1 iVm § 28 Z 1 LSD-BG, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 24 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens A. SRL, Rumänien, S., X, zumindest am 20.11.2018 um 11:01 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) folgenden rumänischen Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, auf dem Anhalteplatz B 122, KM 39, in S., als LKW-Fahrer beschäftigt, ohne die Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen (ein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher Sprache konnte nicht vorgelegt werden):

Herr V.C.; geb. x

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 28 Z.1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma angelastet.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von Organen der Finanzpolizei Team 43 der gegenständliche Tatbestand erhoben und der erkennenden Behörde angezeigt worden sei. Der Beschwerdeführer sei als zur Vertretung nach außen befugtes Organ für die Verwaltungsübertretungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der vormals rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 14. Jänner 2019, erhoben und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens in eventu die Erteilung einer Ermahnung in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt.

Zusammengefasst wurde in der Beschwerde Folgendes vorgebracht:

- Den Beschwerdeführer treffe keine verwaltungsstrafrechtliche Haftung, da mit der Vereinbarung vom 2. Jänner 2014 zwischen dem Beschwerdeführer und dem weiteren Geschäftsführer festgelegt worden sei, dass dieser die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung gemäß § 9 Abs. 2 1. Fall VStG für das gesamte Unternehmen übernehme.
- Die Entlohnungshöhe des LKW-Fahrers sei aus der ZKO 3-Meldung mit der Transaktionsnummer x ersichtlich.
- Es lägen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.
- Den vorliegenden Milderungsgründen würden keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Ein Unterschreiten der Mindeststrafe wäre jedenfalls gerechtfertigt.
- Der LKF-Fahrer sei seit 14. April 2017 ordnungsgemäß beschäftigt.
- Aus dem Zahlungsnachweis gehe eindeutig hervor, dass keine Unterentlohnung vorliege.
- Das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers sei hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2019, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. März 2020 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien, ausgenommen die belangte Behörde, anwesend.

Die anwesenden Parteien konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

I.5. Mit E-Mail vom 12. März 2020 legte der Beschwerdeführer die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2, 1. Fall VStG vom 2. Jänner 2014 vor.

I.6. Mit weiterem E-Mail vom 17. März 2020 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er von der Koordinationsstelle beim Bundesministerium für Finanzen die Auskunft erhalten habe, dass eine Meldung an das ZKO Register über die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2, 1. Fall VStG nicht vorgesehen sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, den Eingaben

der Parteien und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der A. srl mit Sitz in Rumänien, S.

Es besteht eine Vereinbarung mit dem weiteren Geschäftsführer D.G. vom 2. Jänner 2014 mit folgendem Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Bestellung
zum verantwortlichen Beauftragten gem. § 9 Abs. 2.1. Fall VStG

[...]

Vereinbarung

In diesem Sinne bestellen die handelsrechtlichen Geschäftsführer für die Fa. A. srl [...] per Stichtag

Herrn/Frau	D.G.
geboren am:	[...]
wohnhaft:	X
	A-S.

zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 1. Fall VStG für das gesamte Unternehmen, dem die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.
[...]

Herr/Frau D.G. unterfertigt diese Vereinbarung als verantwortlicher Beauftragter und stimmt somit seiner Bestellung ausdrücklich zu.
[...]“

Die Finanzpolizei Team 43 führte am 20. November 2018, 11:01 Uhr, eine Arbeitnehmerkontrolle auf dem Anhalteplatz B 122, KM 39, in S., durch. Der bei der A. srl beschäftigte LKW-Fahrer, V.C., konnte den Arbeitsvertrag bzw. einen Dienstzettel nicht in deutscher Sprache vorweisen. Dieser wurde in rumänischer Sprache mitgeführt. Der gegenständliche LKW-Fahrer konnte den Kontrollorganen die gültige ZKO3- Meldung und das erforderliche Sozialversicherungsdokument A1 vorlegen. Eine Aufforderung an den Beschwerdeführer, die fehlenden Unterlagen der Finanzpolizei vorzulegen erfolgte nicht.

Der Beschwerdeführer legte mit E-Mail vom 4. Dezember 2018 der belangten Behörde u.a. den Arbeitsvertrag in rumänischer und deutscher Sprache, die Lohnabrechnungen 07/2018, 08/2018 und 09/2018, sowie den Nachweis über die Lohnzahlung vor. Eine Unterentlohnung des gegenständlichen LKW-Fahrers konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Zum Tatzeitpunkt anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, in der maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. [...]

§ 2. (1) Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.
(2) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, sind insbesondere § 4 Abs. 2 AÜG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften maßgebend.
(3) Das Vorliegen einer Entsendung im Sinne dieses Bundesgesetzes setzt nicht den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich und einem im Inland tätigen Dienstleistungsempfänger voraus.

Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22. (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der

einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
[…]

Verantwortliche Beauftragte

§ 24. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 3 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. […]“

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als
1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. […]
3. […]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen.“

III.1.2. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – LSD-BG, BGBl. I Nr. 52/1991, in der maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

[...]
(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
[...]“

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081 mwN) ist zwischen einem gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz bestellten verantwortlichen Beauftragten und einem nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG bestellten Beauftragten („verantwortliches Vertretungsorgan“) zu unterscheiden.
Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu Folgendes aus:
„Ersterer zählt nicht zum Kreis der Vertretungsorgane, ihn trifft daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des § 23 ArbIG überdies die vorgängige Mitteilung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege, umfassend um kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also ‚überlappend‘) strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es hier nicht. [...]“

Weiters ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein verantwortliches Vertretungsorgan (§ 9 Abs. 1 VStG) ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also „überlappend“) strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt auch nicht von der Mitteilung an die ZKO ab. Einer solchen bedarf es nicht.

Eine solche Mitteilung ist nur bei Bestellung sonstiger verantwortlicher Beauftragter erforderlich (vgl. dazu VwSlg 15.075 A/1999).

Eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) ist strikt von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG aus dem Kreis der „anderen Personen“ (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe) zu unterscheiden und gelten Spezialvorschriften wie § 24 LSD-BG über das Wirksamwerden der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht für den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG.

Konkret wurde dem weiteren Geschäftsführer D.G. ausdrücklich die Verantwortung für die Einhaltung von Rechtsvorschriften schon vor dem gegenständlichen Tatzeitpunkt übertragen. Dieser Übertragung hat er auch nachweislich zugestimmt. Es handelt sich hier um keine schlichte Aufgabenverteilung unter mehreren Geschäftsführern einer GmbH.
Die Bestellung des weiteren Geschäftsführers D.G. bewirkt den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers.

Somit besteht keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung und es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer